

Satzung

über die Erhebung von Gebühren für die Teilnahme am Herbstmarkt in der Gemeinde Kirchdorf (Marktgebührensatzung) (In der Fassung der 2. Änderung der Anlage vom 26.03.2026)

Aufgrund der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 576), der §§ 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20.04.2017 (Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 121), des § 71 der Gewerbeordnung in der Fassung vom 22.02.1999 (Bundesgesetzblatt Teil I Seite 202) - alle Gesetze in der jeweils geltenden Fassung – und des § 12 der Marktsatzung der Gemeinde Kirchdorf vom 10.02.2010 (Amtsblatt des Landkreises Diepholz Nr. 4/2010, Seite 25) – ebenfalls in der jeweils geltenden Fassung -, hat der Rat der Gemeinde Kirchdorf in seiner Sitzung am 27.02.2018 den Erlass der folgenden Satzung beschlossen:

Inhalt:

- § 1 Gebührenpflicht
- § 2 Gebührenberechnung
- § 3 Fälligkeit
- § 4 Beitreibung
- § 5 Inkrafttreten; Außerkrafttreten

§ 1 Gebührenpflicht

1. Für die Teilnahme am Kirchdorfer Herbstmarkt nach der Marktsatzung der Gemeinde Kirchdorf vom 10.02.2010, in der jeweils geltenden Fassung, werden Gebühren und Entgelte nach Maßgabe dieser Satzung erhoben. Die Gebührenpflicht gilt sowohl für die Benutzung von Flächen der Gemeinde Kirchdorf als auch für Flächen, die von anderen Eigentümern oder Besitzern den Teilnehmern am Markt zur Benutzung überlassen werden.
2. Die Gebührenpflicht entsteht mit der Platzzuweisung.
3. Für die Teilnahme an der Gewerbechau, findet diese Satzung keine Anwendung.

§ 2 Gebührenberechnung

1. Gebühren werden nach Maßgabe dieser Satzung und des als Anlage beigefügten Gebührentarifs in der jeweils aktuellen Fassung erhoben. Die Anlage ist Bestandteil dieser Satzung. Der Rat der Gemeinde Kirchdorf kann den Gebührentarif (Anlage) bei Bedarf laufend ändern und anpassen, wobei der geänderte oder neue Gebührentarif ortsüblich bekanntzugeben ist.
2. Die Gebühr für die Teilnahme an dem Herbstmarkt der Gemeinde Kirchdorf wird unter anderem nach der Art der teilnehmenden Geschäfte, nach dem jeweiligen Standplatz innerhalb des Marktgeschehens und/ oder nach der in Anspruch genommenen Fläche (m²) bemessen bzw. berechnet. Die Festsetzung von Pauschalbeträgen im Gebührentarif (Anlage) ist möglich. Im Gebührentarif kann die Lage der Standplätze (Standorte) innerhalb des Marktgeschehens beschrieben werden. Die im Gebührentarif angegebenen Gebührensätze und Entgelte werden pro teilnehmenden Geschäft berechnet.

3. Nehmen einzelne Beschicker des Marktes nicht an allen Tagen der Veranstaltung teil, wird die Gebühr anteilig (tageweise) berechnet. Werden angemeldete Flächen nicht vollständig in Anspruch genommen, besteht kein Anspruch auf eine Ermäßigung oder eine Rückzahlung der Gebühren.
4. Wird ein Platz an einem Tag mehrmals vergeben, wird jedes Mal die volle Gebühr berechnet.
5. Entstehen der Gemeinde Kirchdorf für eine Leistung, die auf Veranlassung eines Marktteilnehmers im Rahmen der Veranstaltung vorgenommen wird, besondere Aufwendungen (z. B. für Strom, Wasser, Abwasser, Bereitstellung von Toiletten, bauliche Maßnahmen, für alle weiteren Maßnahmen der Marktinfrastruktur u.s.w.), so kann deren Erstattung gesondert und zusätzlich nach tatsächlichem Aufwand geltend gemacht werden.

Das gilt auch für solche Fälle, in denen bestimmte Marktteilnehmer aufgrund ihres Geschäftes für die Gemeinde Kirchdorf einen besonderen Aufwand verursachen. Für den Ersatz dieser zusätzlichen Aufwendungen durch die Marktteilnehmer, gelten die Bestimmungen dieser Satzung sowie die Anlage (Gebührentarif) entsprechend.

6. Im Gebührentarif (Anlage) können weitere Modalitäten über die Gebührenpflicht, Gebührenberechnung, Fälligkeit sowie Beitreibung nach den §§ 1 – 4 dieser Satzung geregelt werden.

§ 3 Fälligkeit

1. Die Gebühr für die Teilnahme an dem Kirchdorfer Herbstmarkt ist grundsätzlich bis zu dem in der Platzzusage genannten Termin an die Samtgemeindekasse zu zahlen. Wird die Gebühr nicht rechtzeitig gezahlt, erlischt die erteilte Platzzusage.

Eine Erstattung bereits gezahlter Gebühren erfolgt nicht, sofern ein bereits zugesagter Platz von einzelnen Teilnehmern nicht in Anspruch genommen wird.

2. Abweichend von Nr. 1 ist es auch möglich, dass bei bekannten Marktteilnehmern, Schaustellerbetrieben sowie Reisekaufleuten, die fällige Teilnahmegebühr während der Markttag in bar erhoben wird. Das von der Gemeinde Kirchdorf eingesetzte Personal (Marktmeister) ist berechtigt, die zu zahlende Teilnahmegebühr während des Marktes von den Teilnehmern gegen Ausstellung des Zahlungsbeleges in bar zu erheben. Die eingesammelten Standgelder und die Duplikate der ausgehändigten Zahlungsbelege sind der Samtgemeindekasse unverzüglich zu übergeben. Die nach dieser Satzung zu leistenden Gebühren und Kostenerstattungen können auch durch Bescheid gesondert festgesetzt werden.

§ 4 Beitreibung

1. Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben
2. In besonderen Härtefällen oder aus Gründen nach der Anlage (Gebührentarif), kann die Gebühr ganz oder teilweise erlassen werden.

§ 5
Inkrafttreten; Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Marktgebührensatzung vom 29.03.1982 der Gemeinde Kirchdorf, in der Fassung vom 21.06.2001, außer Kraft.

Kirchdorf, den 27.02.2018

Könemann
Bürgermeister

Gebührentarif

zur Satzung der Gemeinde Kirchdorf über die Erhebung von Gebühren oder Entgelten für die Teilnahme am Herbstmarkt in der Gemeinde Kirchdorf (§ 2 der Marktgebührensatzung vom 27.02.2018, in der jeweils Geltenden Fassung)

- Beschluss des Rates der Gemeinde Kirchdorf vom 26.03.2026

Nr.	Art der teilnehmenden Geschäfte (Gebühr je Geschäft oder Leistung)	Gebührensatz insgesamt
1.	Rundfahrgeschäfte, Hochfahrgeschäfte, Luftschaukeln oder ähnliche Fahrgeschäfte sowie Autoscooter	525,00 €
2.	Lauf- und Belustigungsgeschäfte (z. B. Geisterbahnen, Spiegelkabine, Irrgärten)	330,00 €
3.	Kinderfahrgeschäfte jeglicher Art, Hüpfburgen (z. B. klassische und historische Karussells, Trampoline, Kindereisenbahnen)	160,00 €
4.	Spielgeschäfte, Schießwagen, Pfeilwerfen und vergleichbare Angebote (z. B. Fadenziehen, Dosenwerfen)	130,00 €
5.	Bauchladen	65,00 €
6.	Waren- und Spielautomaten	330,00 €
7.	Verkauf von Bratwurst, Grillsachen, Pommes und ähnlichen Essen	
7.1	Standplatz Lange Straße (Lange Straße 24) oder vergleichbarer Platz	495,00 €
7.2	Standplatz Rathausstraße ./ Einmündung Marktstraße oder vergleichbarer Platz	350,00 €
7.3	Standplatz Rathausstraße (Rathausstraße 10) am Festzelt Ambiente oder vergleichbarer Platz	350,00 €
7.4	Standplatz Lange Straße ./ Einmündung Rathausstraße oder vergleichbarer Platz	350,00 €
8.1	andere Imbissbetriebe jeglicher Art (z. B. Pizzaverkauf, Fischverkauf, Käse- und Wurst-spezialitäten, Schafskäse, Fladenbrot, Flammkuchen, Ofenkartoffeln; Chinesisch, ...)	75,00 €
8.2	Süßwaren (z. B. gebrannte Nusspezialitäten, Schmalzkuchen, Honig, Schokoladen, Waffeln, Mandeln, Bonbons, Crepes)	65,00 €
9.	Verkauf von Getränken jeglicher Art	170,00 €
10.	Schank-, Restaurations-, und Tanzzelte	395,00 €
10.1	Standplatz auf dem Grundstück Rathausstraße 10 (je m ² Zeltfläche)	1,30 €
10.2	Standplatz auf dem Grundstück Lange Straße zwischen Sportkasten und Ärztehaus (je m ² Zeltfläche)	1,30 €
10.3	Standplatz Lange Straße (Lange Straße 24) auf der Straßenfläche (je m ² Zeltfläche)	1,30 €
10.4	Standplatz auf dem Grundstück Rathausstraße 5 (1,20 € je m ² Zeltfläche)	1,30 €
11.	Spezialisten, Händler (z. B. Verkauf von Textilien, Schmuck, Accessoires, Portemonnaies, Gürteln, Handtaschen, Schildern, Haushalts-	65,00 €

Nr.	Art der teilnehmenden Geschäfte (Gebühr je Geschäft oder Leistung)	Gebührensatz insgesamt
	waren, Reinigungsartikeln, Handys und Zubehör, Floristikartikeln, Geschenken, Dekorationsartikeln, geflochtenen Körben)	
12.	Portraitmalerei, Haarstyling, Animation, Schminken usw.	14,00 €
13.	Gebührentatbestände, die in den Nummern 1 bis 12 nicht ausdrücklich enthalten sind, werden je nach Einzelfall diesen Gebühren art- und sachverwandt zugeordnet und entsprechend berechnet sowie festgesetzt. Soweit in diesem Gebührentarif auf Grundstücksbezeichnungen Bezug genommen wird, befinden sich die jeweiligen Standplätze auf den privaten Flächen oder auf privaten und öffentlichen Flächen oder auf öffentlichen Flächen (z. B. Straßen, Gehwege usw.) in Höhe oder im Bereich der genannten Grundstücke. Die im Gebührentarif angegebenen Standplätze berücksichtigen auch das Kaufverhalten sowie Konsumverhalten der Marktbesucher innerhalb des Marktgeschehens. Die Gebühren nach den Nummern 1 bis 12 sind von den Gebührenpflichtigen auch dann zu bezahlen, sofern die Gemeinde für die jeweiligen Geschäfte andere, aber vergleichbare Standflächen zur Verfügung stellt.	
14.	Für besondere Leistungen können Entgelte nach dem tatsächlichen Aufwand jeweils anteilig oder vollständig berechnet und festgesetzt werden. Besondere Aufwendungen für entsprechende Leistungen können zum Beispiel sein: Bereitstellung von Toilettenwagen, zusätzlicher Aufwand für Energie, Wasser, Abwasser, bauliche Maßnahmen usw.	
15.	In besonderen Härtefällen für die Marktteilnehmer, oder auch im Interesse der Gemeinde, können die Gebühren und Entgelte durch die Marktleitung bzw. durch die Marktverwaltung nach Ermessen ganz oder teilweise erlassen werden. Das Interesse der Gemeinde Kirchdorf kann zum Beispiel bei der Akquise von Marktteilnehmern begründet sein. Ein besonderer Härtefall kann u.a. auch dann vorliegen, wenn ein Teilnehmer sein Geschäft nicht, oder nur unter erschwerten Bedingungen, die er nicht zu vertreten hat, aufbauen kann. Im Übrigen ist der Grund einer besonderen Härte abhängig vom tatsächlichen Marktverlauf für jeden einzelnen Teilnehmer (individuelle Einzelfallprüfung).	